

Inbetriebnahme von Trinkwasserinstallationen

Die Errichtung, erstmalige Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme oder Veränderung von Trinkwasserinstallationen, aus denen nach § 2 Nr. 9 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, muss dem Gesundheitsreferat der LH München (GSR) als dem für das Stadtgebiet München zuständigen Gesundheitsamt gemäß den Vorgaben in § 11 TrinkwV spätestens vier Wochen im Voraus gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, medizinische Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten, Hotels und andere Gemeinschaftseinrichtungen. Das dazu erforderliche Formblatt kann über das Internet bezogen werden (vgl. Abschnitt 3).

Diese Anzeigepflicht gegenüber dem GSR gilt nicht für Trinkwasserinstallationen, aus denen Trinkwasser ausschließlich im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit nach § 2 Nr. 8 TrinkwV abgegeben wird. Unabhängig vom Bestehen der Meldepflicht sind jedoch auch in diesem Fall die Vorgaben der TrinkwV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik in vollem Umfang zu beachten.

Zudem ist nach einer Neuinstallation oder nach relevanten Umbauarbeiten an Trinkwasserinstallationen, aus denen Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, eine Leitungsspülung vorzunehmen und seitens des Betreibers durch eine Trinkwasseruntersuchung nachzuweisen, dass die Anforderungen der TrinkwV erfüllt werden.

Ergänzend zur Meldung an das GSR ist hierbei vor der (Wieder-)Inbetriebnahme wie im Folgenden beschrieben zu verfahren.

1. Dichtheitsprüfung, Spülung und Inbetriebnahme

Für die Dichtheitsprüfung, Leitungsspülung und -befüllung sind die Vorgaben des technischen Regelwerkes, insbesondere der VDI-Richtlinie 6023 (Abschnitt 6.9), der DIN EN 806-4 und des ZVSHK Merkblattes „Dichtheitsprüfungen von Trinkwasserinstallationen mit Druckluft, Inertgas oder Wasser“ zu beachten. Demnach kann die Dichtheitsprüfung und Leitungsspülung aus hygienischen Gründen erst unmittelbar vor der eigentlichen Inbetriebnahme und nicht bereits nach der Montage erfolgen.

Ist dies aus Gründen des Baufortschrittes nicht möglich, so muss zur Vermeidung des Wachstums von Krankheitserregern bis zur endgültigen Übergabe/Inbetriebnahme der sogenannte „bestimmungsgemäße Betrieb“ durch regelmäßige Wasserabnahme aus der Trinkwasserinstallation simuliert werden. Dies gilt auch für die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Nutzung nach § 2 Nr. 8 TrinkwV.

2. Trinkwasseruntersuchungen

Der gesetzlich vorgegebene Mindestumfang von Trinkwasseruntersuchungen wird wesentlich von der Art der Abgabe des Trinkwassers (gewerblich oder öffentlich nach § 2 Nr. 8 und 9 TrinkwV), der realen Ausführung der Trinkwasserinstallation und der Nutzung bestimmt.

Bei der Auswahl der Untersuchungsparameter und der Festlegung der Probenahmestellen sind neben den normativen Vorgaben grundsätzlich der Leitungsverlauf, vorhandene Einbauten sowie bestehende Trinkwassernutzungen und Aufbereitungs-/Dosieranlagen zu berücksichtigen. Mit der Durchführung der Probenahmen und Wasseruntersuchungen ist ein nach § 40 TrinkwV zugelassenes Trinkwasserlabor zu beauftragen.

Unabhängig von der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben empfiehlt das GSR generell, bei Neuinstallationen und der Durchführung von Instandsetzungs- oder Sanierungsarbeiten geeignete Trinkwasseruntersuchungen vorzunehmen. Trinkwasseruntersuchungen zum richtigen Zeitpunkt können haftungsrechtliche Auseinandersetzungen vermeiden und sowohl für den Ersteller als auch den künftigen Betreiber der Trinkwasserinstallation die Übergabe eines mangelfreien Gewerkes dokumentieren.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	09.12.2013	18.06.2025	RGU-GS-HU-07	11	Seite 1 von 2

2.1 Untersuchung Kaltwasserinstallation

In den Kaltwasserleitungen kann der Einsatz oder die Kombination nicht geeigneter Rohrleitungs- und Armaturenmaterialien u. U. zu einer Anreicherung von Schwermetallen führen. Zudem begünstigen Installationsmängel den Eintrag/das Wachstum von Krankheitserregern.

Aus diesem Grund sind an einer Wasserentnahmestelle, die zur Nahrungsmittel- oder Getränkezubereitung verwendet wird (Küchenbereich), exemplarisch die Schwermetalle Blei, Kupfer und Nickel (gestaffelte Stagnationsbeprobung S0-/S1-/S2-Proben) sowie die mikrobiologischen Parameter (Enterokokken, E. coli, coliforme Keime, Koloniezahlen, ggf. Pseudomonas aeruginosa) zu erfassen.

In der Peripherie des Kaltwasserleitungssystems sind generell nur die oben genannten mikrobiologischen Parameter zu bestimmen. Sollten Wasseraufbereitungsgeräte oder Behandlungsgeräte installiert sein, ist das Untersuchungsspektrum gerätespezifisch zu erweitern.

Wird eine Enthärtungsanlage nach dem Prinzip des Ionentausches oder eine Dosieranlage betrieben, so sind die Verbraucher gemäß § 26 TrinkwV über diesen Sachverhalt zu informieren. Vor und nach der Enthärtungsanlage sind die mikrobiologischen Parameter inklusive Pseudomonas aeruginosa zu bestimmen. Zudem ist nach der Enthärtungsanlage an beliebiger Stelle eine Untersuchung des Kaltwassers auf die Parameter Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium und der pH-Wert erforderlich. Analog sind die Parameter zur Untersuchung der Dosieranlage auszuwählen.

2.2 Untersuchung Warmwasserinstallation

Vor allem in zentral betriebenen Warmwasserversorgungssystemen können sich Legionellen massenhaft vermehren.

Voraussetzung für die Bewertung des Warmwassersystems hinsichtlich einer Legionellenkontamination ist eine sogenannte „systemische Untersuchung“ gemäß den Vorgaben in § 31 TrinkwV und des DVGW-Arbeitsblatts W 551. Diese umfasst mindestens den Ablauf der Trinkwassererwärmungseinheit(en), den Rücklauf der Warmwasserzirkulation(en) sowie eine ausreichende Anzahl relevanter Zapfstellen in der Peripherie des Gebäudes.

3. Vorlage der Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen aus Einrichtungen, die Trinkwasser an die Öffentlichkeit abgeben sind dem

Gesundheitsreferat der LH München,
Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (GSR-GS-HU-UHM)
Bayerstraße 28a, 80335 München
Telefax: 089 233-12747846
E-Mail: umwelthygiene.gsr@muenchen.de

in jedem Fall, das heißt auch bei Einhaltung aller Anforderungen, Grenz- und Maßnahmenwerte unaufgefordert vorzulegen.

Befunde zu Trinkwasserinstallationen aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, sind dem GSR nur im Falle einer Überschreitung von Grenzwerten oder Anforderungen oder bei einem Erreichen des technischen Maßnahmenwerts zu übermitteln.

Weitere Informationen rund um das Thema „Trinkwasser“ finden Sie auch im Internet unter muenchen.de/trinkwasser

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsreferates der LHM via E-Mail unter umwelthygiene.gsr@muenchen.de

gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet München.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	09.12.2013	18.06.2025	RGU-GS-HU-07	11	Seite 2 von 2